

BGE 73 II 81

Bundesgericht (BGE), 1947-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_II_81

FR: ATF 73 II 81

IT: DTF 73 II 81

Volltext

80 Personenrecht. N° 12. verbot, die ungültig 'erklärten Abschnitte des § 6 gegen- über Coiffeurgehilfen zur Anwendung zu bringen. Da die Kläger gegen dieses· Urteil keine Berufung eingereicht haben, sondern dessen Bestätigung beantragen, ist heute nur noch das von der Vorinstanz ausgesprochene Unter- lassungsgebot streitig. Dieses erscheint als begründet, da die Mitglieder der klä- geriSchen Verbände, wie dargelegt worden ist, in ihrer wirtschaftlichen Persönlichkeit bedroht sind und diese Bedrohung bestehen bleibt, solange § 6 der Statuten in seiner gegenwärtigen Fassung vom Beklagten beibehalten wird. Das von der Vorinstanz ausgesprochene Verbot wei- terer Anwendung des § 6 ist daher zu bestätigen. Es ist lediglich die Korrektur anzubringen, dass der Passus « gegenüber den Coiffeurgehilfen» wegzulassen ist. Da die Gehilfen nicht Mitglieder des beklagten Verbandes sind, kann dieser die Bestimmung gar nicht gegen sie anwenden; sie werden lediglich durch die Auswirkungen der Anwen- dung der Vorschrift gegenüber einem Mitglied des beklag- ten Verbandes betroffen. Durch die Guttheissung des Unterlassungsbegehrens der klägerischen Verbände wird ihr Interesse an der Feststel- lung der teilweisen Ungültigkeit des § 6 nicht berührt. Diese ist gegenteils zur genauen Umgrenzung des Unter- lassungsgebotes notwendig. Demnach erke:nnt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgeWiesen und das Urteil des Appel- lationsgerichtsBasel-Stadt vom 25. Oktober 1946 wird im Sinne der Erwägungen bestätigt. Personenrecht. N° 13. 13. Urteil der n. Zivilabteilung vom 8. Hai 1947 i. S. St .. K. gegen St.-K .. Stiftung. 81 N-tigkeit der sog. «Unterhalt8 »-Familienatijtung, deren Erträg- russe ohne besondem Zweck den Angehörigen der Familie zukommen sollen, entgegen Art, 3351 ZGB. Zulässigkeit. der Klage auf Nichtigerldärung ab initio (FeststellungskJa.ge) Passivlegitime.tion der als nichtig angefo;c;htenen Stiftung: A-tivlegitimation des Stifters. Ist das VermÖ~ der nichtig~ Stiftung als Sondervermögen zu liquidieren? Art. 528 578 78, 88-89, 335, 933, 973, 975 ZGB. ' , NuUit6 d6 la IfYIUlation de famiUe dite .d'entretien dQPt les revenus contrairement a. J'art. 335 al. 1 ce, sont d~ifu~ ~ affec: ~ti~ spooiale, aux membres delä fa,prllle. Rec~vabilite de I actIOz.t en constatation de 180 nullit.6ab .:initio. Qualite 13. eine Ermächtigu.ng zur Verfügung über das Stiftungsver- mögen. Dazu tritt die Ermächtigung zur Eingehung von Verbindlichkeiten mit Haftung des Stiftungsvermögens. Die obwohl nichtige Stiftung hatte eine formale Existenz (wenn auch nicht «Registerexistenz»), auf die sich die Dritten, die mit diesem Scheingebilde in Geschäftsverkehr traten, verlassen können. Eine Frage für sich ist, ob es zur Liquidation des Stiftungsvermögens als eines Sondervermögens zu kommen habe (wie dies bei nichtigen Aktiengesellschaften allgemein -angenommen wird; vgl. LYON-CAEN, Trait6 de droit commercial, 5e M. tome 2 II p. 205-206; STAUB, Kommentar zum deutschen Handels- gesetzbuch, § 309 Anm. 11 und § 311). Für diese Lösung sprechen auch bei einer nichti~n Familienstiftung gewich- tige Gründe: einerseits haben deren Gläubiger in guten Trauen damit gerechnet, dass ihnen das Stiftungsver- mögen unter Ausschluss der « persönlichen» Gläubiger des Stifters hafte,

